

Amt Neubukow-Salzhaff

Gemeinde Alt Bukow
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

Beschlussvorlage

BV/AB/832/22

Status:

öffentlich

Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Bukow

Erstellungsdatum: 24.06.2022		
Amt/Geschäftszeichen: Ordnungsamt /		
Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium	
Gemeinde Alt Bukow		

Sachverhalt:

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich.

Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen künftig von der Gemeinde Alt Bukow zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe des beigefügten Satzungsentwurfes in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben werden.

Die vorliegende Satzung soll die Gemeinde Alt Bukow in die Lage versetzen, von den Verursachern im konkreten Einzelfall Kostenersatz zu verlangen. Gleichzeitig sollen auch rechtsmissbräuchliche Anrufe und Alarmierungen vermindert werden, indem eine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Kostenersatz geschaffen wird.

Bisherige Gespräche und Abstimmungen zwischen den Wehrführern der Freiwilligen Feuerwehren, den amtsangehörigen Gemeinden, der Amtsverwaltung sowie der Rettungsleitstelle des Landkreises Rostock in diesem Zusammenhang, waren nicht zielführend.

Zum Kostenersatz dieser Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr soll nach dem vorliegenden Satzungsentwurf insbesondere verpflichtet sein,

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne Grund alarmiert oder eine solche Alarmierung verursacht hat,
3. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von

«VONAME»

Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, es sei denn der Einsatz dienst der Rettung von Menschenleben,

5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- und Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über diese Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

Zu den Einzelheiten wird auf den zur Beschlussfassung beigefügten Satzungsentwurf verwiesen.

Die Kalkulation der Kostensätze berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 30.11.2011, Az.: 1 L 93/08. Das Oberverwaltungsgericht erklärte in diesem Urteil, dass für Einsätze von Personal und von Fahrzeugen entsprechende Stundenverrechnungssätze zu kalkulieren sind. Demnach müssen die kalkulierten Kosten durch die Jahresstunden dividiert werden. Die Jahresstunden ergeben sich mit 365 Tage x 24 Stunden = 8760. Gleichzeitig stellt das Oberverwaltungsgericht die Überlegung an, ob der Divisor „Jahresstunden“ die einzige Methode ist, um die Stundenverrechnungssätze im Ergebnis zu ermitteln. Die Frage wird jedoch nicht abschließend beantwortet. Es besteht daher nach wie vor die Möglichkeit, die sogenannte „Handwerkerlösung“ nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg analog anzuwenden. Hierbei wird als Berechnungsgrundlage die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen und dementsprechend von 2000 Stunden ausgegangen (50 Wochen zu je 40 Stunden = 2000). Solange kein gegenteiliges rechtskräftiges Gerichtsurteil ausgesprochen wurde, empfiehlt es sich daher, die Handwerkerlösung anzuwenden.

Kalkulation der Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden sämtliche Kosten im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 als Vergleichswerte ermittelt. Die Kalkulation selbst erfolgte auf Basis der Werte aus dem Haushaltsjahr 2021. Für die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes wird als Berechnungsgrundlage die sogenannte Handwerkerlösung mit 2000 Stunden herangezogen.

Kalkulation der Kosten für die Fahrzeuge

Für die Ermittlung der Kosten für die Fahrzeuge wurden sämtliche Kosten im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 als Vergleichswerte ermittelt. Die Kalkulation selbst erfolgte auf Basis der Werte aus dem Haushaltsjahr 2021. Für die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes wird als Berechnungsgrundlage die sogenannte Handwerkerlösung mit 2000 Stunden herangezogen.

Einsatzbezogene Sachkosten

Alle einsatzbezogenen anfallenden Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

«VONAME»

Im Falle neuer umfangreicher Investitionsvorhaben sollen die Gebühren der zu erhebenden Kosten in einem kurzen Zeitraum neu kalkuliert werden.

Hinweis:

Eine Kostendeckung mittels Feuerwehrgebühren lässt sich nicht erreichen, da nach § 26 Abs. 1 BrSchG für bestimmte Einsätze keine Gebühren erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen: Die Erträge sind im Haushaltsjahr 2023 auf folgendes Produktsachkonto zu buchen: **12600 – 43120000**. Für die Haushaltsplanung ab 2023 sind unter diesem Produktsachkonto Erträge in Höhe von 1.000,00 € einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Bukow. Der Satzungsentwurf sowie die Kalkulation der Kosten hat allen Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegen.